

— Bebauungsplan —

— Bachegart —



Gemeinde Türggen -  
Ortsteil Tauenberg -  
Landkreis Weilheim-Schongau -

M 1:1000

Geschlossene  
Kläranlage II 50 E

Geschlossene  
Kläranlage I 50 E

Raileitplanung: Ingenieurbüro  
Dipl. Ing. Erwin Bernhard-VII-  
Bischofsweg 16  
82467 Garwisch-Partenkirchen  
Tel. 08821/18797 Fax: 78836

Ergänzt:  
Datum: \_\_\_\_\_  
Signa: \_\_\_\_\_  
März 1994 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*Bernhard*

Oktober 1993

-- B A C H E G A R T --  
=====

Gemeinde B U R G G E N Ortsteil -- TANNENBERG --

Landkreis WEILHEIM - SCHONGAU

Die Gemeinde Burggen erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

**SATZUNG**





B E B A U U N G S P L A N  
=====

-- B A C H E G A R T --  
=====

Gemeinde B U R G G E N Ortsteil -- TANNENBERG --

Landkreis WEILHEIM - SCHONGAU

A. FESTSETZUNGEN durch PLANZEICHEN  
=====

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Baugrenze
-  Begrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen
-  öffentliche Verkehrsflächen
- I + U** Haustyp: Hanghaus, Erdgeschoß und talseitig zu Wohnzwecken nutzbares Untergeschoß. Dachgeschoß ohne Kniestock, jedoch mit Doppelpfette h = 0,40 m, gemessen von OK. Rohdecke.
- I + D** Haustyp: Kniestockhaus, Erdgeschoß mit zulässigem Dachgeschoßausbau, Kniestock max. 1/7 der Giebelbreite, jedoch höchstens h = 1,60 m. Die sichtbare Kellersockelhöhe ist auf max. 1.00 m zu beschränken.
- I + U + D** Haustyp: ~~Kniestockhaus~~ Hanghaus mit bergseitig zulässigem Kniestock und Dachgeschoßausbau max. 2 Vollgeschosse mit Kniestock h = 1,25 m bergseitig, sowie Doppel-

pfette talseitig, wenn dadurch die Gelände-einpassung begünstigt wird und die Traufhöhe talseitig von Max. 5,60 m eingehalten werden kann. ~~Kniestockhaus~~ Andernfalls I+D Haustyp: Hanghaus mit Kniestock bis max. h=1,60 m.

Haustyp: max. 2 Vollgeschosse zulässig mit ausgebautem Dachgeschoß. Der Kniestock über dem II Vollg. ist auf max. 0,40 zu beschränken.

Straßenbegleitgrün mit Bepflanzung bzw. Begleitgrün bei wechselseitiger Wohnstraße. Maßzahlen in - m - z.B. 7.00 m

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Haustypen) I + U; I + D/ II; II + D;

Ortsrandeingrünungsstreifen (Bepflanzungspflicht)

offenen Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Grundstückseinfahrt zwingend

Hauptfirstrichtung

Dachneigung z.B. 22 - 27°

Allgemeines Wohngebiet

Sichtdreieck

Geschoßflächenzahl z.B. 0,40

Geschoßflächenzahl z.B. 0,30

Geschoßflächenzahl z.B. 0,50

Im Bebauungsplan sind Art und Maß der Nutzung sowie die Bauweise dargestellt, siehe nebenstehende Nutzungsschablone

nach § 9 Abs. 1 Nr.21 BBauG mit Leitungsrecht zu belastende Fläche für den Schmutzwasserkanal

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Bestand: - Lindenbaum -

**Spielplatz**

II + D



+ 7,00 +



DN 22° - 27°

W A

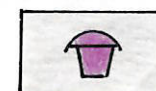


GFZ 0,40

GFZ 0,30

GFZ 0,50

Baugebiet	Zahl d. Vollg.
	Geschoßfl.-Zahl
max	Bauweise
Hauptgeb.-Länge	Wohnweinh.





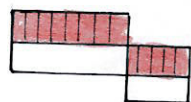
Trafostation



ruhender Verkehr

so H

südostseitige Holzverkleidung zwingend



Vorschlag für Form und Situierung der Baukörper

max 2 WE

max 2 Wohneinheiten (WE) zulässig

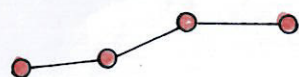
max 3 WE

max 3 Wohneinheiten (WE) zulässig

max 4 WE

max 4 Wohneinheiten (WE) zulässig

### 3. HINWEISE durch PLANZEICHEN



bestehende Flurstücksgrenze



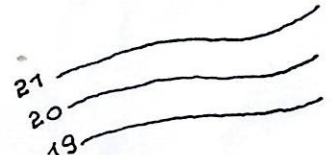
aufzunebende Flurstücksgrenze



bestehende Haupt- und Nebengebäude



geplante Grundstücksgrenze



Höhenlinien 1 m Abstand

### EINGRÜNUNG, BEPFLANZUNG



Bäume

Sträucher

keine genaue Lagefestsetzung

385, 385/2, 425

Flurstücksnummer für allgemeines Wohngebiet

385/3, 425/2, 425/1

Flurstücksnummer für allgemeines Wohngebiet - bestehend -



Bezeichnung des Bauquartiers z.B. E



Bezeichnung des Bauquartiers z.B. A



Bezeichnung des Bauquartiers z.B. B



Bezeichnung des Bauquartiers z.B. C



Bezeichnung des Bauquartiers z.B. D



Baugrundstück z.B. 5



Bachlauf

der Anordnung von Kollektoren auf Nebengebäuden und Garagen, soll möglichst die gesamte Dachseite flächen=deckend ausgeführt werden. Sogenannte Energiedächer an=stelle der Dachdeckung nach Ziff.6 sind ~~nicht~~ zulässig wenn sie in kupferfarbigem oder rötlichen Ton und voll=flächig je Dachseite ausgeführt werden.

### 8. Garagen, Nebengebäude und Stellplätze

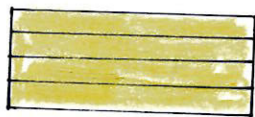
- a.) Garagen und Nebengebäude können mit Ausnahme der Bauquartiere A B u. E (siehe D Hinweise durch Text Ziff.27) nur innerhalb der überbaubaren Grund=stücksflächen errichtet werden. Stellplätze und ge=nehmigungsfreie bauliche Anlagen sind auch außer=halb der Baugrenzen zulässig.
- b.) Zur Straßenbegrenzungslinie ist ein nicht einge=zäunter Stauraum mit einer Mindestdiefe von 5.00 m einzuhalten.
- c.) Die Tiefe bei Grenzgaragen darf 6,50 m nicht über=schreiten.
- d.) Die Gesamtgrundfläche der Nebengebäude und Garagen darf je Grundstück 60 qm nicht überschreiten. Davon bei Grenzbebauung maximal 50 qm Nutzfläche gem. Art.7 (5) Bay BO.
- e.) Die Garagen sind in Massivbauweise auszuführen und gestalterisch dem Hauptgebäude ( in Putz und Farbe ) anzupassen.

Sofern Garagen nicht unter die abgeschleppte Dachflä=che des Wohngebäudes einbezogen werden, wird Sattel=dach festgesetzt.

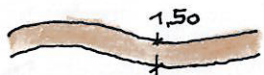
Ausnahme: Sofern geländebedingt die Rückseite der Garage mit der Deckenunterkante nicht mind. 30 cm über der natürlichen Geländeober=fläche zu liegen kommt, wird auch begrün=tes Flachdach zugelassen.

Die FOK - Garage ist so zu projektieren, daß bergseitig die noch zulässige Steigung von OK. Straße bis OK. Garagenboden von maximal 10% nicht überschritten wird.

(Siehe Skizze umseitig!)



Fläche für Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.6 § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BBau G)



Fußweg

### C. FESTSETZUNGEN durch TEXT

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet -WAgem. § 4 Bau NVO festgesetzt.

Als Mindestgröße der Baugrundstücke sind 600 qm zulässig. Gemäß § 1 Ziff.9 Bau NVO werden Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der Nutzung wird durch die Baugrenzen, dem zulässigen Gebäudetyp, der höchstzulässigen Geschößflächenzahl -GFZ- und den maximal zulässigen Wohneinheiten bestimmt.

#### 3. Bauweise

Im allgemeinen Wohngebiet -WA- ist offene Bauweise vorgesehen. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

#### 4. Grundform - Grundfläche

Als Grundform für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden dessen Traufseite um mind. 20 % länger als die Giebelseite ist. Die längere Seite muß parallel zur Firstrichtung verlaufen.

#### 5. Abstandsflächen

Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art.6 u. 7 BayBO sind grundsätzlich einzuhalten. Grenzbebauungen mit Garagen und Nebengebäuden sind nicht zulässig. Erforderliche Garagen sind entweder in die Hauptgebäude zu integrieren (bergseitig im Untergeschoß, talseitig im Obergeschoß) oder an das Hauptgebäude anzubauen (abschleppen, Widerkehr etc.)

#### 6. Dachform

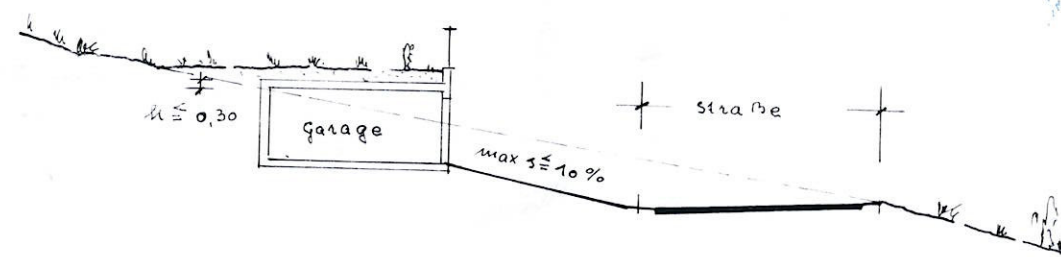
Die Wohngebäude sind mit einem 22° - 27° geneigten Satteldach auszuführen. Für alle Dachteile ist die vorgeschriebene Dachneigung einzuhalten. Dachgauben und negative Dach-einschnitte sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster werden auf maximal 0,80 qm Größe beschränkt und höchstens zweimal je Dachseite zugelassen.

Es sind allseits Dachüberstände (Vordächer) von mind. 60 cm vorzusehen. Die Dachdeckung hat mit Ton - oder Betonpfannen in naturrot/ziegelrot - Farbton zu erfolgen. Kastengesimse sind unzulässig.

#### 7. Sonnenkollektoren

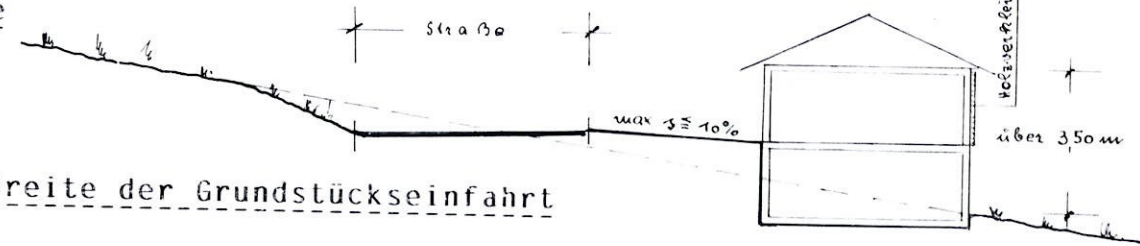
Die Anordnung von Sonnenkollektoren, Absorbern auf dem Hauptdach, ist nur in einer zusammenhängenden Fläche entlang eines Ortsganges oder an der Traufe zulässig. Bei

### Skizze



f.) Ergeben sich geländebedingt bei den südöstlich und nordöstlich gelegenen Garagen talseitig sichtbare Wandflächen mit einer Höhe von über 3.50 m, so wird eine Holzverkleidung der talseitigen Wand von der FOK - Obergeschoß bis UK - Dachstuhl zwingend festgesetzt.

### Skizze



#### 9. Breite der Grundstückseinfahrt

Je Baugrundstück ist in der Regel nur eine Zufahrt von maximal 7 m Breite zulässig.

#### 10. Fassaden

Sämtliche Gebäude sind glattflächig zu verputzen. Zur besseren Gliederung und Gestaltung ist die sinnvolle Verwendung von Naturholz und Naturstein möglich. Grelle Farben sind nicht gestattet. Die Verwendung von Farbig - Transparenten, glatten und gewellten Asbestzementplatten als Brüstungsverkleidungen, vorgebaute Windfänge, Fassadenverkleidungen sowie das Anbringen von Sichtschutzwände und Sichtblenden aus Strohmatte ist unzulässig. Balkonverkleidungen sind in Holz auszuführen. Tür und Fensteröffnungen über 1 qm Rohbaulichtmaß sind durch Mittelstücke oder Sprossen zu gliedern.

#### 11. Lagern, Abstellen etc.

Die Aufstellung von Wellblechgaragen sowie oberirdische Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien,

ist im Geltungsbereich nicht zugelassen. Ausnahmsweise können das Aufstellen von Kleintierställen, Holzhöhlen und Wohnwagen sofern sie den brandtechnischen Vorschriften entsprechen zugelassen werden.

## 12. Einfriedigung

Im Geltungsbereich sind straßenseitig maximal 1 m hohe Holzzäune (Planitzäune, Jägerzaun oder ähnlich) aber keine ungesäumten waagrechten Bretter mit überdeckten Säulen festgesetzt. Betonsockel etc. dürfen 0,20 m Höhe nicht überschreiten. Heckenhinterpflanzungen (keine Thuja und Fichten), sind auf Zaunhöhe zu halten. Stacheldraht ist nur bei angrenzender Viehweide zulässig.

## 13. Sichtdreiecke

Innerhalb von Sichtdreiecken ist eine Bebauung unzulässig. Anpflanzungen, Ablagerungen und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m, gemessen von OK, Fahrbahn nicht überschreiten. Einzelstehende hochstämmige Bäume (Astansatz mind. über 2 m) sind möglich.

## 14. Gartengestaltung

Die nicht überbauten und nicht als Fahr- oder Gehweg benutzten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb dieser Frist sind pro 250 qm Grundstücksfläche zusätzlich zur Ortseingrünung u. Hangbepflanzung

mindestens 1 einheimischer standorttypischer Laubbaum und auf je 50 qm Grünfläche 1 einheimischer Strauch zu pflanzen. Die zu pflanzenden und bestehenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind unverzüglich nachzupflanzen.

Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Nadelgehölze wie Thuja, Zypressen, Wacholder, Fichten, Tannen und Zedern aller Art, insbesondere alle blau- und gelbnadeligen Zuchtformen sowie Säulenformen von Wacholder dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden dürfen Trauer- und Hängeformen (z.B. von Birken, Weiden und Buchen) sowie rotlaubige Zuchtformen z.B. Blutbuchen. Freiwachsende Wildgehölzhecken aus einheimischen Arten ist der Vorzug vor streng geschnittenen Hecken zu geben.

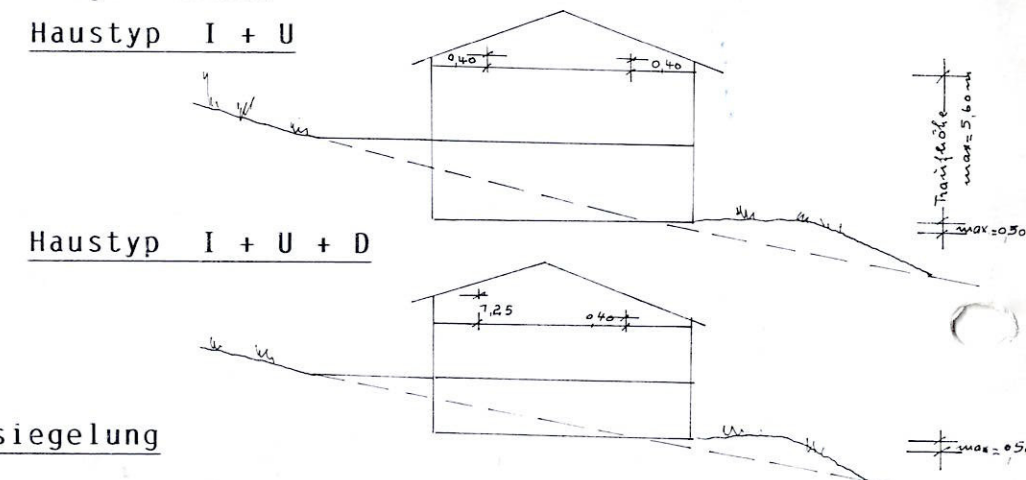
Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern für die Gartengestaltung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt. Hinzuweisen ist auf:

die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten. Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung sind im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen - Freiflächengestaltungspläne - gem. Art. 5 Bay BO zur Genehmigung vorzulegen, jedoch nur für den nordöstlichen und südöstlichen Randbereich des Baugebietes.

## 17. Höhenlage der Wohngebäude, natürlicher Geländeverlauf

Der natürliche Geländeverlauf ist weitgehend zu erhalten. Die Höhenlage der Gebäude wird bei der Schnurgerüstabnahme festgelegt. Die Hanghäuser, Haustyp I + U sollen so im Gelände situiert werden, daß die FOK des Untergeschosses an der Talseite im Mittel nicht mehr als maximal 0,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche zu liegen kommt.

### Skizzen Haustyp I + U



## 18. Bodenversiegelung

Befestigte Flächen für Zufahrten, Stellplätze (Stauraum, Hofflächen etc.) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Oberflächen sind wasserdurchlässig (z.B. Rasengittersteine, Pflasterung oder Schotterterrassen) auszubilden. Teer, Asphalt oder Betonflächen auf den Privatgrundstücken sind untersagt.

## 19. Stützmauern

Stützmauern sind soweit möglich durch steile Abhängungen entsprechend dem natürlichen Böschungswinkel des Erdmaterials zu vermeiden. Ist dies nicht möglich sind Stützmauern mit Natursteinen so auszuführen, daß sie die noch zulässige Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.

## 20. Einschränkung für Bauquartiere (A) u. (B)

Zum Schutz der talseitigen Bauparzellen vor zusätzlicher Verschattung werden auf den Privatgrundstücken Gehölze mit Wuchshöhen über 5 m untersagt.

## D. HINWEISE durch TEXT

### 21. Schneelast

Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile ist bei Lastzone II und H = 830 m ü.NN eine Schneelast von  $S = 1,99 \text{ KN/qm}$  waagerechter Grundfläche anzusetzen.

### 22. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Geruchs - Staub - und Lärmbelastigung nicht auszu-schließen.

15. Grünordnung, Landschaftsgestaltung

a.) Am Nordost - und Nordrand des Baugebietes sowie im Bereich der Kläranlage I und II, sind auf eine Breite von 8 m parallel zum Geltungsbereich - Linienverlauf, zwei Baumgruppen gleicher Art aus der Artenliste zu pflanzen.

Die erste Baumgruppe darf nicht höher als 2 m sein. In der zweiten Reihe kann die Höhe von 2 m überschritten werden

Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte der Bäume können verändert werden sofern eine detaillierte Planung dies erforderlich macht.

Eine zweizeilige Eingrünung für den Ortsrandbereich ist zwingend. Die Absicherung erfolgt über eine Bankbürgschaft.

b.) Am Südostrand des ausgewiesenen Baugebietes wird entlang der Grundstücksgrenzen auf eine Breite von 15 - 20 m zum Wassergraben hin ein Begleitgrün festgesetzt.

Unabhängig von der Artenliste sind in privaten Grünflächen Klettergehölze und Rosen uneingeschränkt zulässig.

16. Artenliste

Abies alba	Weißtanne
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Kastanie
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Crataegus oxyacantha	
Crataegus - Zuchtformen u. andere Arten -	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Juglans regia	Walnuß
Lonicera alpigena	Alpen-Heckenkirsche
Lonicera periclymenum	Wald-Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Malus silvestris	Holzapfel
Malus - Zuchtformen u. Zierarten -	
Picea abies	Fichte
Pinus silvestris	Kiefer
Pirus communis	Wildbirne
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus petraea	Steineiche
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere

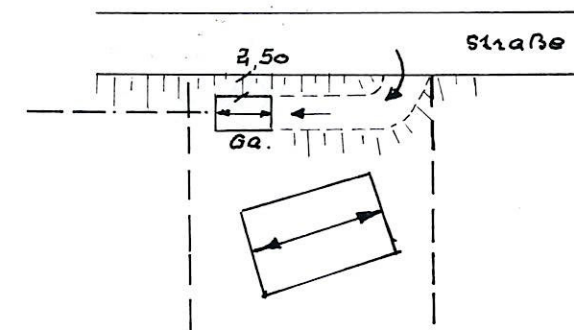
23. Für Wildstaudensäume und eventuellen Schotterrassen im öffentlichen Straßenraum, sollten magere Substrate die mit kräuterreichen Mischungen angesät sind verwendet werden.
24. Unter Zäunen sollte die Entwicklung eines durchgängigen Netzes von Wildkraut - und Wildstaudensäumen gefördert werden. Dazu ist lediglich nötig, daß keine Unkrautbekämpfungsmittel und sonstige Eingriffe angewandt werden.
25. Um tierökologische Verbindungsfunktionen zu unterstützen ( z.B. Durchschlupfmöglichkeiten für den Igel ), sollte 10 cm Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und der Geländeoberkante eingehalten werden.
26. Die Bodendecke  
im Straßenbegleitgrün sollte ausgemagert, d.h. nicht gedüngt bzw. bei notwendigen Erdarbeiten mit mageren Substanzen wieder hergestellt werden. Die Flächen sind 1 - 2 mal jährlich zu mähen.

27. Ausnahmeregelung für Garagen im Bauquartier (A) . . . (B) u. (E)

(Ergänzung zu Ziff.8)

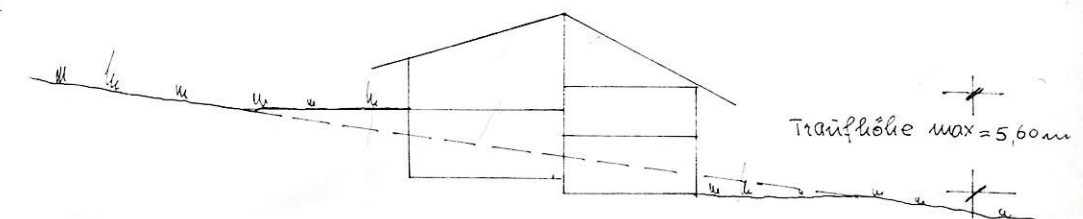
Bedingt durch die topographischen Verhältnisse, Lage der Bauparzelle zur Straßenböschung, Hang- und Straßenlängsneigung, wird eine Überschreitung der Baugrenze zum Straßenrand zur Verbesserung der Zufahrts - und Geländeanpassungssituation für Garagen um max. 2,50 m ausnahmsweise für den Fall zugelassen, daß die Zufahrtsrichtung parallel zur Straße eingeplant wird.

Beispiel



28. Haustypen mit versetzten Geschossen sind zulässig, wenn dadurch eine bessere Einpassung ins Gelände erreicht werden kann.

Skizze



VERFAHRENS- und FORMVORSCHRIFTEN

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungsverfahrens - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

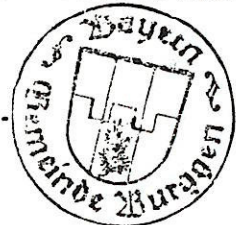
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

- Aufstellung
- Änderung
- Ergänzung
- Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom  
Nr.  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
- Dienststelle Schongau -  
I.A.

BURGGEN, den März 1994

Schle  
1. Bürgermeister



Bauleitplanung: INGENIEURBÜRO  
Dipl. Ing. Erwin BERNHARD - VDI -  
82467 Carnisch - Partenkirchen  
Tel. 08821/ 13 797 Fax: 78 836

November 1993

geändert: März 1994

Textänderungen Mai 1995

VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN

-- BACHEGART --

Gemeinde BURGGEN Ortsteil TANNENBERG  
Landkreis Weilheim-Schongau

Die Gemeinde Burggen erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 98 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

- a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form eines Anschlages durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.
- b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 10.01.94 gem. § 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.08.94 bis 02.09.94 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren öffentlich ausgelegt, sowie in der Gemeindekanzlei Burggen.
- d) Die Gemeinde Burggen hat mit Beschluß vom 08.09.94 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

e) GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 11.04.1995 gem. § 11 BauGB genehmigt.

~~Schongau~~  
~~Weilheim i. OB~~ 31.10.95 I.A.



- f) Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 28.04.95 durch Anschlag gem. § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Büro-stunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach e) sind in der vor-liegenden Planfassung eingearbeitet.

.....,den..... Siegel .....  
1. Bürgermeister